

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme****Datum:** 30. März 2007**Zahl:** -2V-BG-4810/2-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 05 0 536 - 30201**Fax:** 05 0 536 - 30200**e-mail:** post.abt2V@ktn.gv.at**An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
BMGFJ – II/2 (Jugendwohlfahrt und Kinderrechte)****Radetzkystraße 2  
1031 WIEN****per e-Mail an: [gundula@sayouni@bmgfj.gv.at](mailto:gundula@sayouni@bmgfj.gv.at)**

Zu den mit Schreiben vom 12. 3. 2007, GZ BMGFJ-421600/0004-II/2/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist natürlich jegliche Initiative zu unterstützen, die das jugendliche Wohl und die Entwicklung Minderjähriger fördert. Die in Aussicht genommene Ergänzung der Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 über die Mitteilungspflicht, die ganz offensichtlich anlassbedingt ist, dürfte aber nicht wirklich zu einer Verbesserung des Informationsflusses zu den Jugendwohlfahrtsträgern beitragen. In den Erläuternden Bemerkungen wird als Mangel an der bestehenden Meldeverpflichtung im Jugendwohlfahrtsrecht der Umstand gesehen, dass davon nur Behörden, nicht jedoch die einzelnen Schulen, wo Gefährdungen des Kindes wohl am ehestens bekannt werden, erfasst sind. Durch entsprechende Anweisungen im Wege der Schulbehörden könnte aber auch bereits im Rahmen der geltenden Rechtslage sichergestellt werden, dass in den Schulen festgestellte Gefährdungspotentiale entsprechend registriert und im Wege der Schulbehörden an die Jugendwohlfahrtsträger weitergemeldet werden. Ein auf diese Weise mediatisierter Informationsfluss beugt auch der Gefahr zwischenmenschlicher Konfrontationen im Eltern-Lehrerverhältnis vor.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf wird zu Recht auf das primäre Ziel des Jugendwohlfahrtsrechts, nämlich der Prävention hingewiesen und demnach die Mitteilungspflicht sich nicht nur auf Fälle bereits erfolgter Kindeswohlgefährdungen beschränkt bleiben soll, sondern auch drohende Gefährdungen umfassen soll. Es wird in den erläuternden Bemerkungen daher darauf hingewiesen, dass die Mitteilungspflicht bereits dann zum Tragen kommen soll, wenn „über die bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, wie etwa häufiges nicht nachvollziehbares Fernbleiben vom Unterricht“. Dieser weitergehende Umfang der Mitteilungspflicht lässt sich aber aus dem intendierten Regelungstext nicht ableiten. Es darf daher eine entsprechende Ergänzung empfohlen werden.

Auch die Intention, die mit der Z 2 des Entwurfes verknüpft ist, ist im Grunde nach zu unterstützen, wenn gleich auch dabei die Regelungsabsicht aus dem Ersatz des Wortes „die“ durch die Wortfolge „selbst wenn sie“ nicht deutlich genug determiniert wird. Es darf daher auch in diesem Punkt eine entsprechende Klarstellung in der geplanten gesetzlichen Regelung empfohlen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

Dobernik